

Sanierung der Personalvorsorge der Einwohnergemeinde Muri bei Bern

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Rechtliche Situation

Die Personalvorsorge der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (folgend PVS genannt) ist eine unselbständige Einrichtung des öffentlichen Rechts und wickelt die Vorsorge für ihre Mitarbeitenden (Gemeindeverwaltung, Gemeindebetriebe sowie Alters- und Pflegeheim) über die folgenden beiden Vorsorgeeinrichtungen ab:

- Pensionskasse, aufgebaut nach Leistungsprimat (Pensum über 50 %)
- BVG-Spar- und Risikokasse, aufgebaut nach Beitragsprimat (Pensum unter 50 % oder unter 25-jährig).

Aufgrund von Art. 48 BVG muss eine registrierte Vorsorgeeinrichtung (*damit ist eine Vorsorgeeinrichtung, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teilnimmt, gemeint*) die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. Die Frist für die Umsetzung dieser Bestimmung wurde vom Bundesrat um 1 Jahr verlängert, d.h. bis am 31.12.2014.

Die Vorsorgeeinrichtungen sollen also rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden.

Die rechtliche Verselbständigung der Personalvorsorge der Einwohnergemeinde Muri bei Bern bildet nicht Bestandteil des vorliegenden Geschäfts; sie wird in der zweiten Jahreshälfte 2014 vollzogen.

1.2 Finanzielle Situation

Die PVS weist seit dem 31.12.2008 eine Unterdeckung auf. Allerdings ist gemäss Art. 65c BVG eine zeitlich begrenzte Unterdeckung zulässig, sofern

- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen des BVG bei Fälligkeit erbracht werden können und
- die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Zur Behebung der Unterdeckung hat die PVS ab dem 1.1.2010 folgende Massnahmen eingeführt:

- Pensionskasse: Reduzierter Leistungserwerb (1,25 % statt 1,75 % pro Jahr)

Diese Massnahme hat zur Folge, dass sich die gültige maximale Rente von 70 % des versicherten Lohns während der Sanierungsdauer um jährlich 0,5 % reduziert.

- Die Gemeinde leistet einen jährlichen Sanierungsbeitrag von 2,7 % der versicherten Lohnsumme.
- BVG-Spar- und Risikokasse: 1 % des versicherten Lohns (Gemeinde und Versicherter je 0,5 %) wird als Sanierungsbeitrag statt als Sparbeitrag verwendet.

1.3 Unterdeckung und Ursache

Die globale Finanzkrise im Jahr 2008 hat sich massiv auf die PVS ausgewirkt. Der Deckungsgrad sank von 105,3 % per 31.12.2007 auf 85,3 % per 31.12.2008, bzw. der Fehlbetrag per 31.12.2008 betrug CHF 7.3 Mio. Per 31.12.2012 betrug der Deckungsgrad 90,6 %, dies trotz der ergriffenen Sanierungsmassnahmen.

Die Ursache der Unterdeckung liegt nicht alleine in der Finanzkrise. Die PVS verzinst ihre Vorsorgekapitalien seit dem 01.01.2009 mit 3,75 %, vorher mit 4,0 %. Diese Sätze entsprechen dem in der PVS angewandten technischen Zinssatz, der auch für die Bilanzierung der Leistungen verwendet wird. Die folgende Zusammenstellung zeigt die in den vergangenen Jahren erzielte Performance der PVS:

Kalender- jahr	Performance Jahresrechnung	technischer Zinssatz
2003	7.53%	4.00%
2004	2.73%	4.00%
2005	12.21%	4.00%
2006	5.82%	4.00%
2007	0.12%	4.00%
2008	-12.22%	4.00%
2009	10.47%	3.75%
2010	2.20%	3.75%
2011	-3.10%	3.75%
2012	7.20%	3.75%
φ 10 Jahre	3.06%	3.90%

Wenn die PVS auf dem Vorsorgevermögen im Ø jährlich rund 3,06 % erwirtschaftet und jährlich auf dem Vorsorgekapital rund 4,43 % (Verzinsung 3,9 %, Zunahme Lebenserwartung 0,5 %, Verwaltungskosten rund 0,3 %) aufwenden muss, fehlen ihr jährlich rund CHF 0.7 Mio., d.h. in 10 Jahren rund CHF 7 Mio.

Um diesem Fehlbetrag zu begegnen, hat der Gemeinderat auf Antrag der Paritätischen Kommission weitere Stabilisierungs- und Sanierungsmassnahmen beschlossen, deren Umsetzung mit der Gutheissung der beantragten Beitragssprecherung durch den Arbeitgeber eingeleitet werden können.

2 STABILISIERUNGSMASSNAHMEN

Die Stabilisierungsmassnahmen sollen die bestehenden strukturellen Probleme der PVS beheben und damit die entsprechenden Verlustquellen beseitigen:

- Die PVS stellt deshalb das Leistungsprimat der Pensionskasse per 01.07.2014 auf ein Beitragsprimat um. In diesem System kann rascher und einfacher auf die erwirtschaftete Performance reagiert werden.
- Die als Beitragsprimat aufgebaute BVG-Spar- und Risikokasse soll aufgelöst und in die Pensionskasse überführt werden.

2.1 Technischer Zinssatz

Grundsätzlich ist die Höhe des technischen Zinssatzes so festzulegen, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten hat eine Fachrichtlinie FRP 4 "Technischer Zinssatz" herausgegeben, die einen technischen Referenzzinssatz vorgibt. Dieser Referenzzinssatz gilt als Obergrenze für die Höhe des technischen Zinssatzes (Bewertungszinssatz), der für die Bewertung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnern zu verwenden ist.

Dieser technische Referenzzinssatz beträgt seit dem 30.09.2013 3,0 %.

Somit wird für die Berechnungen per 31.12.2013 erstmals der technische Zinssatz von 3,0 % (vorher 3,75 %) angewendet. Dadurch wird sich das erforderliche Vorsorgekapital der Rentner einmalig um rund CHF 1.6 Mio. erhöhen bzw. das Gesamtergebnis der Rechnung entsprechend schlechter ausfallen.

2.2 Umwandlungssatz

Die Höhe des Umwandlungssatzes ist massgeblich von der Höhe des technischen Zinssatzes und der Lebenserwartung abhängig.

Wird der Umwandlungssatz höher festgelegt als versicherungstechnisch korrekt, dann entstehen bei jeder Pensionierung Pensionierungsverluste. Dies deshalb, weil das bei der Pensionierung vorhandene Sparguthaben nicht ausreicht, um die mit dem geltenden Umwandlungssatz berechnete Rente lebenslänglich zu finanzieren.

Der Umwandlungssatz im Alter 65 von bisher 6,8 % wird in monatlichen Schritten auf 6,0 % festgelegt. Dieser Satz basiert auf dem technischen Zinssatz von 3,0 % und den technischen Grundlagen des BVG 2010.

Ein tieferer Umwandlungssatz führt zu einer tieferen Altersrente. Damit ältere Versicherte, die allenfalls bereits den Ruhestand mit einem entsprechenden

Renteneinkommen geplant haben, nicht eine plötzliche Leistungsver schlechterung hinnehmen müssen, werden die Umwandlungssätze über 6 Jahre hinweg gestuft gesenkt.

2.3 Neues Leistungsziel

Gemäss dem in der Pensionskasse aktuell angewandten Leistungsprimat hat ein Versicherter einen Rentenanspruch von 70 % (= 40 * 1,75 %) des letzten versicherten Lohns, sofern er mit Alter 25 in die Pensionskasse eingetreten ist; dies ohne Berücksichtigung der laufenden Sanierungsmassnahmen.

Das neue Leistungsziel ergibt sich aufgrund der geleisteten Sparbeiträge, die in der Einwohnergemeinde und den Gemeindebetrieben wie folgt festgelegt wurden:

Alter des Versicherten	Sparbeitrag Versicherte	Risikobeitrag Arbeitgeber	Sparbeitrag Arbeitgeber	Gesamtbeitrag Arbeitgeber	Gesamt-Sparbeitrag
18 - 24		3.0%		3.0%	0.0%
25 - 34	7.3%	3.0%	7.3%	10.3%	14.6%
35 - 44	7.3%	3.0%	10.1%	13.1%	17.4%
45 - 54	7.3%	3.0%	12.9%	15.9%	20.2%
55 - 65	7.3%	3.0%	15.7%	18.7%	23.0%

Ein Versicherter, der mit 25 Jahren in die PVS eintritt, erreicht im Alter 65 ein Leistungsziel von 65,6 % des letzten versicherten Lohns. Dabei wurden die Modellannahmen getroffen, dass die Verzinsung der Sparguthaben jährlich 3 % und die jährliche Lohnerhöhungsrate 1 % betragen.

3 SANIERUNGSMASSNAHMEN

3.1 Situation per 31.12.2012

Per 31.12.2012 betrug die Deckungslücke CHF 5.3 Mio. Durch die Senkung des technischen Zinssatzes von 3,75 % auf 3,0 % (vgl. Ziff. 2.1) erhöht sich das Vorsorgekapital um rund CHF 1.6 Mio., sodass von einer Deckungslücke von CHF 6.9 Mio. ausgegangen werden muss.

Gemäss der FRP 5 "Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen" der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten sollte die Sanierungsfrist in der Regel nicht mehr als 5 bis 7 Jahre seit der erstmaligen Feststellung der Unterdeckung betragen (d.h. Ende 2013 bis 2015), wobei aber eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte (dies ist Ende 2018).

3.2 Lastenverteilung

Die Sanierungsmassnahmen bestehen grundsätzlich darin, dass entweder

- die Leistungen der Versicherten reduziert werden oder
- die Finanzierung erhöht wird.

Oft wird insbesondere darauf geachtet, dass die Sanierungsmassnahmen bezüglich Lastenverteilung auf Versicherte, Rentner und Arbeitgeber angemessen und ausgewogen ist.

In Beachtung dieser Ausgewogenheit ist folgende Lastenverteilung vorgesehen, welche durch die paritätische Kommission unter Beizug von externen versicherungstechnischen Experten erarbeitet worden ist:

- **Versicherte**

Die Versicherten haben bisher einen reduzierten Leistungserwerb von 1,25 % anstatt 1,75 % pro Jahr getragen.

Die Guthaben der Versicherten wurden seit dem 01.01.2009 mit rund 3 % (bei einem technischen Zinssatz von 3,75 %) verzinst.

Die Reduktion der Verzinsung der Sparguthaben während den nächsten 3 Jahren auf 1 % entspricht einem Sanierungsbeitrag von rund CHF 1.9 Mio.

- **Rentner**

Laufende Renten dürfen aus rechtlichen Gründen nicht vermindert werden.

Es ist somit lediglich möglich, die künftige Teuerungsanpassung auszusetzen. Die Finanzierung der Teuerungsleistungen erfolgt nicht zu Lasten der PVS.

- **Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber hat bisher einen Sanierungsbeitrag von 2,7 % der versicherten Lohnsumme (was einem jährlichen Beitrag für die Einwohnergemeinde, Gemeindebetriebe und das Alters- und Pflegeheim von CHF 270'000.00 entspricht) erbracht (vgl. Ziff. 1.2).

Ein Sanierungsbeitrag von 5,3 % der neu versicherten Lohnsumme während der nächsten 3 Jahre entspricht einem Sanierungsbeitrag von CHF 1.7 Mio. (Einwohnergemeinde, Gemeindebetriebe und Alters- und Pflegeheim).

Letztlich ist noch zu erwähnen, dass sich die Einwohnergemeinde und die Gemeindebetriebe mit einem Anteil von 69 % an der Finanzierung der PVS beteiligen.

3.3

Finanzielle Auswirkungen

Der Arbeitgeber leistet während der nächsten 3 Jahre einen Sanierungsbeitrag von insgesamt CHF 1,7 Mio.:

- Davon entfallen auf die Gemeindebetriebe (gbm) CHF 102'000.00 und auf das Alters- und Pflegeheim (APH) CHF 533'000.00.
- Der Sanierungsbeitrag der Einwohnergemeinde beläuft sich damit auf CHF 1'065'000.00.

4**ANTRAG**

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Für die Sanierungsmassnahmen der Personalvorsorge der Einwohnergemeinde Muri bei Bern wird ein à fonds perdu-Beitrag von **CHF 1'065'000.00 für 3 Jahre bewilligt.**
2. Der Gemeinderat bzw. die Pensionskassen-Verwaltung wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Muri bei Bern, 28. April 2014

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer